

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



# Reglement

## Zuchtwertschätzung

Verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 24. November 2009



## 1 Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Bundesrates über die Tierzucht vom 1. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2009).

## 2 Zweck

Die Zuchtwertschätzung dient dazu, das genetische Potenzial eines Schafes mit grösstmöglicher Genauigkeit zu bestimmen. Der Zuchtwert ist ein Werkzeug zur Selektion und Paarungsplanung. Die durchschnittlichen Zuchtwerte über eine längere Zeitdauer zeigen auf, in welche Richtung sich eine Rasse genetisch entwickelt.

## 3 Art, Umfang und Verfahren der Zuchtwertschätzung

### 3.1 Art und Umfang der Zuchtwertschätzung

- Merkmal Tageszuwachs bis zum 45. Tag beim Lamm (direkte und maternale Komponente)
- Männliche und weibliche Tiere der Rassen WAS, BFS, SBS und SN, (Bedingung mindestens 10'000 Herdebuchtiere/Rasse) die im Herdebuch des Schweiz. Schafzuchtverbandes registriert sind und bei welchen das 40-Tagegewicht erhoben wurde.

### 3.2 Verfahren

Zur Schätzung der Zuchtwerte werden dem aktuellen Wissensstand entsprechende, international übliche Verfahren angewandt. Änderungen der Verfahren bleiben vorbehalten.

### 3.3 Durchführung der Zuchtwertschätzung

#### 3.3.1 Datengrundlage und Datenaustausch

- In die Zuchtwertschätzung fliessen die Rohdaten der Aufzuchtleistungsprüfung ALP, gemäss dem entsprechenden Reglement des SSZV ein.
- Die Daten werden vom Herdebuch SSZV erhoben und der HAFL geliefert.
- Die Daten werden jeweils für das vorhergehende Schafjahr (1. August – 31. Juli) geliefert.
- Effekte / Parameter Die folgenden Parameter haben einen signifikanten Einfluss auf die tägliche Zunahme der Lämmer und werden ins statistische Modell einbezogen:
  - Herde x Jahr – zufällig
  - Geschlecht – fix
  - Wurfgrösse – fix
  - Wurfnummer x Auenalter – fix
  - Wägealter des Lamms – fix
  - Wurfsaison – fix
  - Permanenter Umwelt Effekt – zufällig
  - Tiereffekt direkt (dZW) – zufällig
  - Tiereffekt maternal (mZW) – zufällig
  - Durch das Modell nicht erklärbarer Resteffekt – zufällig

## 4 Durchführung und Auswertungstermine

- Die HAFL ist zuständig für die Durchführung der Zuchtwertschätzung.
- Jährlich wird eine Auswertung, basierend auf den Daten des vorhergehenden Schafjahres (1. August – 31. Juli) durchgeführt.
- Der Zuchtwert wird in einer indexierten (neutralen) Skala ausgewiesen. Mittelwert ist 100 mit Standardabweichung 20.
- Das Bestimmtheitsmass (Genauigkeit) wird zu jedem Zuchtwert angeführt.



#### **4.1 Qualitätssicherungsmassnahmen**

- Die Leistungs- und Abstammungsdaten werden in der zentralen Datenbank Herdebuch Schafe des SSZV plausibilisiert. Datensätze, die nicht plausibel sind oder nicht gemäss den Reglementen erhoben worden sind, fliessen nicht in die Zuchtwertschätzung ein.
- Nach der Zuchtwertschätzung und vor der Übernahme der Zuchtwerte in die Datenbank erfolgt eine Plausibilisierung der Differenz zu den bisherigen Werten.
- Bei Qualitätskontrollen und Plausibilitätsprüfungen können Datensätze aus der Zuchtwertschätzung ausgeschlossen werden.

#### **4.2 Veröffentlichung**

- Die aktuellen Zuchtwerte werden jährlich publiziert.

#### **4.3 Gültigkeit**

- Zuchtwerte bleiben gültig, bis sie durch Zuchtwerte aus einer folgenden Auswertung ersetzt werden, oder bis zu einer Basisanpassung oder Änderung des Schätzmodells.

### **5 Finanzierung der Zuchtwertschätzung**

- Die Zuchtwertschätzung wird mit öffentlichen Zuchtförderungsmitteln finanziert.

### **6 Schlussbestimmungen**

- Die involvierten Stellen, SSZV und HAFL verpflichten sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Die genannten Stellen schliessen, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2009 in Kraft.